



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

### **Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 hat uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Unterlagen zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

#### I. Im Allgemeinen

Mit den rechtlichen Anpassungen der Verordnung sind wir - vorbehältlich der nachfolgenden Überlegungen - grundsätzlich einverstanden. Es soll die Möglichkeit bestehen, dass Kantone gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung bewilligen können, sofern der Jugendschutz in geeigneter Weise sichergesellt ist.

II. Im Einzelnen

a) Frage einer ausreichenden und angemessenen Schulung (Art. 4b Abs. 1 Bst. e ArGV5)

Die Frage, wie Jugendliche «ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht» werden können, sollte genauer ausgeführt werden.

b) Schnupperlehren (Art. 4b Abs. 1 ArGV5 - Erläuterungen)

Schnupperlehren fallen gemäss den Erläuterungen nicht unter den Tatbestand von Artikel 4b Absatz 1. Wir regen an, Schnupperlehren in den Verordnungstext aufzunehmen, um Diskussionen im Vollzug zu vermeiden.

c) Ungleiche Schutzbedürfnisse innerhalb/ausserhalb der beruflichen Grundbildung (Art. 4 Abs. 2 ArGV 5)

Jugendliche ab 15 Jahren sollen ausserhalb der beruflichen Grundbildung den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Die Erfordernisse an die Begleitung der Jugendlichen bei gefährlichen Arbeiten sind in der Ausnahmegewilligung festzuhalten. Die Erteilung der Ausnahmegewilligung hat in Absprache zwischen dem Arbeitsinspektorat (Federführung und Koordination), dem kantonalen Berufsbildungsamt oder der für die Brückenangebote zuständigen Stelle zu erfolgen, da diese Stellen die Gegebenheiten des Betriebs vor Ort am besten beurteilen können.

d) Begleitende Arbeiten (Art. 4b Abs. 1d ArGV5)

Die «begleitenden Arbeiten» basieren auf der Vermittlung an den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Da diese Lernkooperation bei Brückenangeboten nicht vorhanden ist, können die begleitenden Arbeiten nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Eine Anpassung der Formulierung sollte geprüft werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 27. Juni 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli